

G e s e t z

zur Regelung des Rechtes der Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benutzbaren Mineralien.

Das von der Regierung am 22. Mai im Abgeordnetenhaus diesfalls eingebrachte, für Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau und die Bukowina in Wirksamkeit zu tretende Gesetz lautet wie folgt:

§. 1. Im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina unterliegen Erdharze, insbesondere Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergtheer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) benutzbaren Mineralien, mit Ausschluss der bituminösen Mineralkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers.

Die Gewinnung dieser Mineralien wird unter die Aufsicht der Bergbehörden gestellt.

Die auf diese Mineralien auf Grundlage bergrechtlicher Normen bereits verliehenen Bergbauberechtigungen bleiben aufrecht erhalten und findet auf dieselben das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, Anwendung.

§. 2. Rücksichtlich solcher Liegenschaften, welche den Gegenstand einer Grundbucheinlage bilden, sowie rücksichtlich des Theiles einer solchen Liegenschaft kann das Recht zur Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien von dem Eigenthumsrechte abgetrennt werden.

Die Abtrennung erfolgt durch die gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung des Eigentümers, dass das Recht zur Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien von dem betreffenden Grundstücke in Zukunft abgetrennt sein solle und durch die Eröffnung einer Einlage für das abzutrennende Gewinnungsrecht in einem besonderen öffentlichen Buche, dem Naphthabuche. Die Eröffnung dieser Einlage erfolgt auf Grund der obigen Erklärung des Eigentümers und einer ämtlichen Bestätigung der Berghauptmannschaft, dass die im §. 1 bezeichneten Mineralien in dem betreffenden Grundstücke vorkommen.

Das abgetrennte Gewinnungsrecht bildet ein selbstständiges Vermögensobject und hat die rechtliche Eigenschaft einer unbeweglichen Sache. Es kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall veräussert und belastet werden. Die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte an dem abgetrennten Gewinnungsrechte wird nur durch die Eintragung in das Naphthabuch bewirkt.

Das Ausmaass jener Grundoberfläche, innerhalb welcher das abgetrennte Gewinnungsrecht ausgeübt wird, heisst Naphthafeld.

§. 3. Auf das Naphthabuch, auf die in dasselbe zu bewirkenden Eintragungen und das in Naphthabuchsachen zu beobachtende Verfahren findet das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, sinngemässe Anwendung.

§. 4. Bei der Abtrennung des Rechtes zur Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien von dem

Eigenthumsrechte eines Grundstückes gelangen die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, mit der Maassgabe zur sinngemässen Anwendung, dass der Einspruch eines Gläubigers gegen die beabsichtigte Abtrennung von der Tabularbehörde für unwirksam erklärt werden kann, wenn nach dem ämtlichen Zeugnisse der Berghauptmannschaft das zu bildende Naphthafeld die rationelle Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien ermöglicht, und wenn durch die Abtrennung die Sicherheit der Forderung, wegen welcher Einspruch erhoben wurde, nach den Bestimmungen des §. 1374 a. b. G. B. nicht gefährdet erscheint.

§. 5. Auf Grund einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung können zwei oder mehrere angrenzende Naphthafelder bürgerlich vereinigt werden, wenn entweder auf den betroffenen Naphthafeldern keine dinglichen Lasten aushaften oder der Nachweis der Zustimmung der dinglich Berechtigten vorliegt.

Im letzteren Falle muss ferner eine Vereinbarung mit den dinglich Berechtigten vorliegen, und zwar im Falle das vereinigte Naphthafeld in das Eigenthum einer einzelnen physischen oder nichtphysischen Person (Gewerkschaft, Actiengesellschaft u. s. w.) übergehen, somit nur als Ganzes belastbar sein soll und auf den einzelnen Naphthafeldern verschiedene dingliche Lasten oder dieselben Lasten in anderer Ordnung aushaften, über die Ordnung, in welcher die Lasten auf das vereinigte Feld zu übergehen haben, in allen übrigen Fällen aber über das Antheilverhältniss, in welchem jedes der zu vereinigenden Naphthafelder an dem bürgerlich vereinigten Felde zu participiren hat.

Gläubiger, welche gegen die Vereinigung, beziehungsweise gegen die mit der Mehrheit der dinglich Berechtigten, bezüglich der Rangordnung oder des Antheilverhältnisses getroffene Vereinbarung Einspruch erheben, müssen, wenn ihre Forderung mit einem dem Betrage nach bestimmten Capitale eingetragen ist, die Zahlung selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit ihrer Forderung noch nicht eingetreten ist; doch bleibt ihnen das persönliche Recht auf Genugthuung wegen des durch vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheils vorbehalten.

§. 6. Auf die reale Theilung eines Naphthafeldes und den Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Naphthafeldern findet das Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, sinngemässe Anwendung.

Der nach den §§. 9 und 10 dieses Gesetzes erforderliche Nachweis, dass durch den Tausch eine Arrondirung oder bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden bewirkt würde, ist durch die Beibringung eines ämtlichen Zeugnisses der Berghauptmannschaft hierüber zu führen.

§. 7. Der Naphthafeldeigentümer ist befugt, zum vortheilhafteren Betriebe seines Bergwerks in den, die Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien bezweckenden Bergbauen und in sonstigen Grundstücken anderer Eigenthümer Hilfsbaue anzulegen, sofern dadurch

ein fremder Bergwerksbetrieb weder gestört noch gefährdet wird.

Bestreitet der zur Gewinnung der im §. 1 genannten Mineralien Berechtigte, in dessen Bergbauen oder Grundstücken ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber die Berghauptmannschaft.

Der Hilfsbauberechtigte muss für allen Schaden, welchen er im fremden Felde durch seine Anlage zufügt, vollständige Entschädigung leisten.

§. 8. Die Rechtsverhältnisse zweier oder mehrerer Mitbetheiligten am Gewinnungsrechte sind nach dem zwischen denselben abgeschlossenen Verträge oder sonstiger Willenserklärung, und falls eine solche nicht vorliegt, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Mehrere Mitbetheiligte an einem Naphthafelde können auch ihre Rechtsverhältnisse nach Maassgabe der Bestimmungen der §§. 137 bis 167 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, regeln. Die Theilung des gewerkschaftlichen Vermögens ist jedoch abweichend vom §. 140, a. B.-G., nur in 100 Kuxe zulässig und hat an die Stelle der Anmerkung der Gründung der Gewerkschaft im Bergbuche nach §. 137, zweiter Absatz des allgemeinen Berggesetzes, jene im Naphthabuche zu treten.

In allen Fällen, wo ein Bergbau auf die im §. 1 genannten Mineralien von mehreren Personen betrieben wird, sind dieselben, insoweit deren Vertretung nicht durch das Gesetz geordnet ist, verpflichtet, mittelst notariell oder gerichtlich beglaubigter Urkunde einen im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, welchem die Befugnis zusteht, alle behördlichen Zustellungen an die Betheiligten mit voller Rechtswirkung in Empfang zu nehmen und dieselben den Behörden und der Bruderlade gegenüber zu vertreten.

§. 9. Die Bestimmungen des neunten Hauptstückes des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, „Von den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern“ und die sich auf selbe beziehenden §§. 247 bis 248 a. B.-G., dann die Bestimmungen des zehnten Hauptstückes des allgemeinen Berggesetzes „Von den Bruderladen“ finden auch auf die Gewinnung der im §. 1 genannten Mineralien Anwendung.

§. 10. Ist für den Betrieb des Bergbaues eines Naphthafeldeigenthümers, und zwar zur Anlage von Wegen, Brücken, Stegen, Eisenbahnen, Canälen, Wasserläufen, Teichen und Hilfsbauten, die Benützung einer fremden Grundoberfläche nothwendig, so muss der Grundeigenthümer dasselbe an den Naphthafeldeigenthümer hiezu überlassen und finden hiebei die §§. 99 und 100 des allgemeinen Berggesetzes Anwendung.

Können sich die Betheiligten hinsichtlich der Grundüberlassung oder der Entschädigung nicht vereinigen, so hat das in den §§. 101 bis 103 a. B.-G. normirte Verfahren platzzugreifen.

§. 11. Bezüglich des Ersatzes der Beschädigungen der Grundoberfläche gelten, insofern kein besonderes Uebereinkommen der Interessenten vorliegt, die Grundsätze des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146.

§. 12. Wird ämtlich festgestellt, dass der Naphthafeldeigenthümer seine Baue andauernd und in einem Umfange vernachlässigt, dass hieraus Gefahren für die persönliche Sicherheit oder das Gemeinwohl erwachsen können oder erwachsen sind, und dass er trotz wiederholter Aufforderung den bergpolizeilichen Vorschriften nicht genügt, so hat die Berghauptmannschaft auf die Entziehung des Naphthafeldes zu erkennen und nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses die executive Schätzung und Feilbietung des Naphthafeldes einzuleiten.

Hiebei ist nach Maassgabe der §§. 254 bis 258 des allgemeinen Berggesetzes vorzugehen.

Durch die stattgefundene executive Veräusserung tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des früheren Naphthafeldeigenthümers.

Tritt einer der im §. 259 des allgemeinen Berggesetzes vorgesehenen Fälle ein, so ist das Naphthafeld für erloschen zu erklären, die Löschung desselben im Naphthabuche zu veranlassen und die dinglich Berechtigten hievon zu verständigen.

Erklärt der Eigenthümer eines Naphthafeldes die Auffassung desselben bei der Tabularbehörde, so hat das in den §§. 263 bis 265 des allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Verfahren Anwendung zu finden.

Bei jeder Löschung eines Naphthafeldes sind endlich auch die Bestimmungen der §§. 266 bis 267 des allgemeinen Berggesetzes einzuhalten.

§. 13. Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung der Gewinnungsrechte an den wegen ihres Gehaltes an Erdharzen benützbaren Mineralien fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung, welcher insbesondere die Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung, über die Bergpolizei und über das Verfahren bei den Bergbehörden, endlich über die Strafgewalt der Bergbehörden zustehen und hat das gegenwärtige Gesetz in jedem einzelnen Lande erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten, in welchem die der Landesgesetzgebung zu dessen Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.

§. 14. Bezüglich der im §. 1 genannten Länder und Mineralien tritt §. 3 des allgemeinen Berggesetzes ausser Kraft.

§. 15. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Finanzen beauftragt.